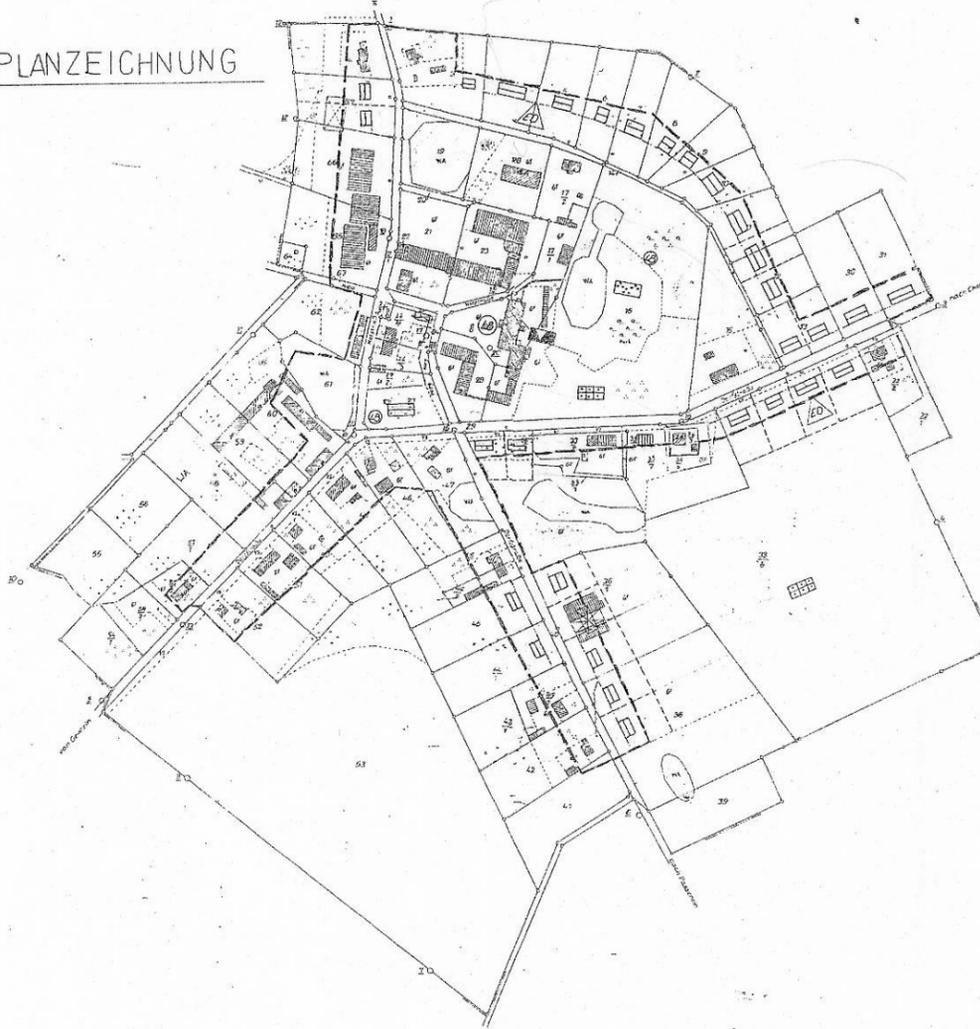


ABRUNDUNGSSATZUNG NR. 2—BLANKENHOF

NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGB

TEIL A—PLANZEICHNUNG

Flur 1



PLANZEICHEN

- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSGESTANDETEIL
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- WASSERFLÄCHE
- INNENBEREICHSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

Flur 1

TEIL B—TEXT

FESTSETZUNGEN

- 1. Hauptgebäude
- 11. Geschossigkeit 1-geschossig Dachausbau als Wohngeschoss
- 12. Traufhöhe max. 3 m
- 13. Dachform Sattel- oder Walmdach
- 14. Dachneigung mind. 38 Grad
- 2. Stellflächen pro Grundstück sind mind. 2 Stellflächen für PKW nachzuweisen

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH § 83 BauO

- I. Sichtflächen zugelassen sind Klinker rot
Putz hell
- II. Nebenanlagen auf allen Grundstücken sind gemäß § 14 Abs. 1 Bau NVO folgende Nebenanlagen nicht zulässig:
Gasbehälter
Antennen
sofern sie in den öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einwirken

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BauGB, I S. 2253), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BauGB, 1990 I S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Ort erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung ersichtliche eingezeichnete Abgrenzungslinie (Innenbereichsgrenze) liegt.

§ 2

Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvorwerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von bis zum erfolgt.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am durchgeführt worden
Chemnitz, den Der Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
5. Die Entwürfe der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit von bis zum während folgender Zeiten
Montag Uhr bis Uhr
Dienstag Uhr bis Uhr
Mittwoch Uhr bis Uhr
Donnerstag Uhr bis Uhr
Freitag Uhr bis Uhr
öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit von bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
7. Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
8. Die Genehmigung dieser Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Art. mit Nebenbestimmungen und Hinweis zur erteilt.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Art. bestätigt.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
10. Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Chemnitz, den Der Bürgermeister
11. Die Erstellung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit von bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere mit Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Chemnitz, den Der Bürgermeister

Kataster, Vermessungsamt Neubrandenburg
Lehmannstraße 120 2.5. Stk. 1201
0-2000 Neubrandenburg

Vervielfältigung, Umbearbeitung
und Veröffentlichung
gesetzlich geschützt

Flur 2 Gemarkung Blankenhof

Kreis Neubrandenburg 1:2000

Gemessen 1950 durch Verm. Ing. Weber. Abzeichnung
von der Kartierung

Vermessungsdienst Mecklenburg
Herausgegeben 1954